

Kurzstellungnahme des BEE zum Entwurf des Europarechtsanpassungsgesetzes – EAG EE (BT-Drs. 17/3629, 17/4233)

Der Gesetzentwurf enthält einige hilfreiche Ansätze, wie etwa Klarstellungen im EEG sowie die Weiterentwicklung des EEWärmeG. Der zweite Punkt verfolgt das Ziel, den Ausbau Erneuerbarer Energien im Wärmebereich durch eine Ausweitung der Verpflichtung zur Nutzung Erneuerbarer Energien auf den Gebäudebestand der öffentlichen Hand zu beschleunigen. Die öffentliche Hand in Deutschland zu einer vorbildlichen Nutzung Erneuerbarer Energien in ihren Gebäuden zu verpflichten ist ein Schritt, den der BEE seit langem als notwendig erachtet und im Grundsatz unterstützt – insbesondere vor dem Hintergrund der enormen Bedeutung des Wärmemarktes für die Erreichung der Ziele der umzusetzenden Richtlinie. So dient mehr als die Hälfte des gesamten deutschen Energieverbrauchs zur Wärmeproduktion, 40 Prozent des CO₂-Ausstoßes stammen aus diesem Bereich. Davon entfallen allein zwei Drittel auf Heizung und Warmwasserbereitung. Gleichzeitig sind nur etwa 13 Prozent der Heizungen in Deutschland auf dem Stand der Technik. Eine Erneuerung des Heizungsbestandes und der Ausbau Erneuerbarer Energien bieten daher enorme Potenziale für den Schutz des Klimas. Gleichzeitig bewahrt diese Strategie die Verbraucher vor unbezahlbaren Öl- und Gaspreisen und sichert Arbeitsplätze im deutschen Wärmemarkt.

Der Gesetzentwurf bleibt jedoch im Wärmebereich insgesamt hinter den hohen Maßstäben zurück, die der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament in ihrer Richtlinie 2009/28/EG vorgegeben haben. Es scheint fraglich, ob die vorgeschlagenen Änderungen des EEWärmeG ausreichen, eine echte Vorbildfunktion der öffentlichen Hand für die Nutzung Erneuerbarer Energien sicherzustellen. Bleibt es bei der jetzt vorgeschlagenen Umsetzung des europäischen Rechts, muss auch das Ziel der Bundesregierung infrage gestellt werden, den Anteil

Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen.

Die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand zu stärken, wird insgesamt nicht ausreichen, um die Energiewende im Gebäudesektor entscheidend voranzubringen. Allen im Bundestag vertretenen Parteien ist klar, dass der entscheidende Hebel zur Steigerung der Erneuerbaren Energien im Wärmebereich die verstärkte Nutzung im Gebäudebestand ist. Das Marktanzreizprogramm für Erneuerbare Energien (MAP) hat hierzu in den Zeitabschnitten, in den es ohne Unterbrechungen laufen konnte, wichtige Impulse zum Ausbau der Erneuerbaren Wärme geleistet. Leider wurden die Erfolge durch „Stop-and-Go“-Phasen unterbrochen; der Aufbau einer starken Herstellerindustrie, die über Skaleneffekte zu signifikanten Kostensenkungen kommt, wurde somit immer wieder erschwert.

Deshalb ist es zu begrüßen, dass sich der Bundesrat in Punkt 14 seiner Stellungnahme zum EAG EE explizit für eine Verstetigung des MAP ausgesprochen hat. Erst recht aufgrund der aktuellen Haushaltslage muss das Instrument MAP nicht nur verstetigt, sondern zu einem haushaltsunabhängigen, bedarfsgerechten und weiterhin technologiedifferenzierten Förderinstrument fortentwickelt werden. Deshalb ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung im Rahmen ihres Energiekonzepts nun die Einführung eines haushaltsunabhängigen Anreizinstruments zur Steigerung des Anteils der Erneuerbaren Energien im Wärmesektor zumindest prüfen will. Der BEE hat bereits im Sommer diesen Jahres das Modell einer Wärme-Prämie entwickelt und präsentiert, mit dem haushaltsunabhängige Anreize für die verstärkte Nutzung der Erneuerbaren Energien vor allem im Gebäudebestand geschaffen werden können. Sowohl Bundesregierung als auch Bundestag sollten jeweils eine offene und unabhängige Prüfung eines haushaltsunabhängigen Instruments für Erneuerbare Energien im Wärmesektor vornehmen, damit die anstehende Evaluierung des EEWärmeG zu einer – nicht nur aus Sicht der Erneuerbaren-Energien-Branche notwendigen – Umstellung der Nutzungspflicht auf ein Anreizsystem genutzt werden kann.

II. Zu geplanten Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Zu [§ 5 Abs. 5 EEG]:

Hier wird auf die Stellungnahme des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) verwiesen.

III. Zu geplanten Änderungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) Artikel 2

Auch wenn der BEE eine weitergehende Überarbeitung des ordnungsrechtlichen Instrumentariums für geboten erachtet (siehe Einleitung), befürwortet er im Grundsatz die Ausweitung der Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien auf Bestandsgebäude des Bundes, der Länder und der Kommunen. Jedoch ist das auslösende Moment für diese Nutzungspflicht im Gesetzentwurf **in § 2 Abs. 2 Nr. 3** unzureichend. Der BEE fordert daher, dass bereits allein der Tausch des Heizkessels bzw. die Umstellung der Heizungsanlage auf einen anderen fossilen Energieträger die Verpflichtung zur Nutzung Erneuerbarer Wärme auslösen sollte.

Auch ist die in dem in **§2 Abs. 1 Nr. 5** eingefügte Definition öffentlicher Gebäude aus Sicht des BEE zu eng gefasst, da sie eine Vielzahl öffentlicher Gebäude von der Nutzungspflicht ausnimmt.

Die in der **Anlage II (Biomasse)** vorgesehene Anforderung an die Nutzung gasförmiger Biomasse in öffentlichen Bestandsgebäuden hält der BEE für unzureichend. Die Nutzung gasförmiger Biomasse in Neubauten kann nur als Erfüllung der Nutzungspflicht gelten, sofern sie in KWK-Anlagen eingesetzt wird. In bereits errichteten öffentlichen Gebäuden ist nach der vorgeschlagenen Formulierung

bereits eine Erfüllung der Nutzungspflicht mit gasförmiger Biomasse möglich, wenn sie in einem modernen Heizkessel eingesetzt wird.

Der BEE schlägt vor, auch in den Bestandsgebäuden der öffentlichen Hand die Erfordernis einer Nutzung in KWK aufrecht zu erhalten. Dass bei einem Heizungstausch Kessel eingesetzt werden, die dem besten verfügbaren Stand der Technik entsprechen, sollte selbstverständlich sein. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ist aus Sicht des BEE jedoch nur gewährleistet, wenn beim Einsatz Erneuerbarer Energien ein hierüber hinausgehendes technisches Niveau erreicht wird.

Bei der geplanten **Änderung von § 14** wäre nach Ansicht des BEE und seiner Mitgliedsverbände wünschenswert, wenn eine klare Aussage zur Gültigkeit des EHPA- (European Heat Pump Association)-Gütesiegel gemacht würde, um Rechtssicherheit zu schaffen. Im MAP wird bereits das EHPA-Gütesiegel als konkrete Fördervoraussetzung definiert bzw. anerkannt. In die Ausgestaltung und Prüfung des EHPA-Gütesiegels ist bereits von Seiten der Hersteller umfassend investiert worden. Eine Nennung des EHPA-Gütesiegels als alternativer Qualitätsnachweis an dieser Stelle wäre wünschenswert. Auf jeden Fall sollten aber Übergangsfristen eingeräumt und klar definiert werden, um den Herstellern die Chance zu geben, sich an die neuen Anforderungen anzupassen.

Im Rahmen des **neueingeführten § 16a** („Installateure für Erneuerbare Energien“) wäre die Nennung von und Orientierung an bereits existierenden Zertifizierungssystemen, welche die in Anhang IV der Richtlinie 2009/28/EG enthaltenen Anforderungen erfüllen, sinnvoll. Hier treten wir dafür ein, das von der Europäischen Union unterstützte EUCERT-Programm der European Heat Pump Association (EHPA) – analog zu den Umweltzeichen „Euroblume“ und „Blauer Engel“ - festzuschreiben. Es sei außerdem an dieser Stelle auf das Schreiben des Bundesverbandes Wärmepumpe e.V. (BWP) vom 13. Januar an die Mitglieder des Umweltausschusses verwiesen.